

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 02

Internet: www.weilheim-schongau.de

19. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2022 | Seite 8 |
| Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr | Seite 9 |
| Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wildsteig und der Gemeinde Rottenbuch zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Schwaig und Reiswies in der Gemeinde Rottenbuch durch die Gemeinde Wildsteig | Seite 10 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2022

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 94.900 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 59.928 € festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2020 insgesamt 4.994 Einwohner.
Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 12,00 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll), eine Investitionsumlage wird somit nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Huglfing, 13.01.2022

Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Markus Huber
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde Altenstadt, Gde Hohenpeißenberg, Gde Ingenried, Gde Polling, Gde Schwabbruck,
Markt Peißenberg, Markt Peiting, Stadt Schongau, Stadt Weilheim,
VG Bernbeuren, VG Habach, VG Huglfing, VG Rottenbuch, VG Steingaden

24.01.2022 (ca. 08:00 Uhr) – 27.01.2022 (ca. 14:30 Uhr)

Marschausbildung im Rahmen der TrpFhr Ausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 25 Soldaten – 11 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 13.01.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wildsteig und der Gemeinde Rottenbuch zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Schwaig und Reiswies in der Gemeinde Rottenbuch durch die Gemeinde Wildsteig

I.

Die Gemeinden Rottenbuch und Wildsteig haben eine Zweckvereinbarung zur Trinkwasserversorgung der in § 1 der Zweckvereinbarung genannten Anwesen der Ortsteile Schwaig und Reiswies der Gemeinde Rottenbuch geschlossen. Die Trinkwasserversorgung soll durch die Gemeinde Wildsteig erfolgen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12.01.2022 Aktenzeichen 0270.021-0009/2022 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 13.01.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau

Soyer (Kommunalamt)

II.

Zweckvereinbarung Über die Wasserversorgung der Ortsteile „Schwaig“ und „Reiswies“ in der Gemeinde Rottenbuch

Zum Zwecke der Wasserversorgung der Rottenbacher Ortsteile „Schwaig und Reiswies“ durch die Gemeinde Wildsteig wird zwischen der

Gemeinde Rottenbuch, Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Bader

und der

Gemeinde Wildsteig, Kirchbergstraße 20a, 82409 Wildsteig,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Taffertshofer

Folgende Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen.

Der Gemeinderat von Rottenbuch hat der Zweckvereinbarung mit Beschluss vom 22.09.2021 zugestimmt, der Gemeinderat von Wildsteig hat der Zweckvereinbarung mit Beschluss vom 14.12.2021 zugestimmt. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.01.2022, Az. 0270.021-0009/2022.

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Wildsteig betreibt eine Wasserversorgungsanlage. Sie ist bereit, den Gemeindeteil „Schwaig“ und „Reiswies“ der Gemeinde Rottenbuch mit Trinkwasser zu versorgen. Momentan sind das folgende Anwesen:

Morgenbacher Straße 1, 82401 Rottenbuch

Morgenbacher Straße 2, 82401 Rottenbuch

Morgenbacher Straße 5, 82401 Rottenbuch

Morgenbacher Straße 7, 82401 Rottenbuch

Morgenbacher Straße 9, 82401 Rottenbuch

Steingadener Straße 12, 82401 Rottenbuch

Steingadener Straße 14, 82401 Rottenbuch

Steingadener Straße 16, 82401 Rottenbuch

Jagdhütte, Fl.Nr. 1120/23 Gemarkung Rottenbuch

Reiswies 1, 82401 Rottenbuch, dieses Anwesen ist aufgrund der bestehenden Eigenversorgung nicht erfasst.

Reiswies 2, 82401 Rottenbuch
Reiswies 2 a, 82401 Rottenbuch

Die Wasserversorgung für diese Anwesen sollen mit dieser sog. „Übertragungszweckvereinbarung“ nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG von der Gemeinde Rottenbuch auf die Gemeinde Wildsteig übertragen werden.

§ 2

Eigene Einrichtungen der Gemeinde – Unterhaltung

- 1) Die im genannten Gemeindeteilgebiet der Gemeinde Rottenbuch (§ 1) vorhandenen Wasserleitungen gehören der Gemeinde Wildsteig.
- 2) Die Gemeinde Wildsteig unterhält daher auch diesen Teil der Wasserversorgungsanlage. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten.

§ 3

Satzungsrechtliche Befugnisse

- 1) Die Gemeinde Wildsteig ist bereit, das in den Ortsteilen „Schwaig“ und „Reiswies“ der Gemeinde Rottenbuch (§ 1) benötigte Trink- und Brauchwasser aus ihrer Versorgungsleitung entnehmen zu lassen.
- 2) Hierzu überträgt die Gemeinde Rottenbuch ihre Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht zum Erlass der erforderlichen Satzungen auf die Gemeinde Wildsteig. Die jeweils gültige Wasserabgabesatzung (WAS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wildsteig gilt unmittelbar im Bereich der erschlossenen Grundstücke. Die Gemeinde Wildsteig kann die zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen, insbesondere erfolgt die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch und für die Gemeinde Wildsteig.
Die genannten Satzungen können im Rathaus der Gemeinde Wildsteig während der Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.vg-steingaden.de eingesehen werden.
- 3) Die Gemeinde Wildsteig übernimmt ausdrücklich nicht die Bereitstellung von Löschwasser aus ihrem Versorgungsnetz für die in § 1 genannten Anwesen.
- 4) Änderungen des Versorgungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Rottenbuch.

§ 4

Kündigung, Auseinandersetzung

- 1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
- 2) Das Recht der Vertragspartner, die Zweckvereinbarung aus einem wichtigen Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.
- 3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.
- 4) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Rottenbuch müsste dann der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rottenbuch befindet, der Gemeinde Wildsteig abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

§ 5

Mitteilungspflichten

Die Gemeinde Rottenbuch verpflichtet sich die für eine ordnungsgemäße Beitrags- und Gebührenerhebung notwendigen Daten, Baupläne etc. sowie beitrags- und gebührenrechtlich relevante Veränderungen der Gemeinde Wildsteig, insbesondere zur Ermittlung der Geschossflächen und Grundstücksflächen über sämtliche Änderungen im Versor-

gungsgebiet, unaufgefordert zu übermitteln. Die Gemeinde Wildsteig erklärt sich im Gegenzug bereit diese Flächen der Gemeinde Rottenbuch mitzuteilen.

§ 6
Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Wildsteig, den 13.01.2022

Rottenbuch, den 13.01.2022

Gemeinde Wildsteig

Gemeinde Rottenbuch

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

Markus Bader
Erster Bürgermeister